

RS Vwgh 1989/3/20 88/15/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1989

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §101 Abs3

BAO §191 Abs3 lita

BAO §273 Abs1 lita

BAO §278

BAO §81 Abs2

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 425;

Rechtssatz

Ist ein Feststellungsbescheid iSd § 191 Abs 3 lit a BAO an eine Personengemeinschaft zu Handen eines der Gemeinschafter gerichtet, dem er auch zugestellt worden ist, so entfaltet er keine Rechtswirkung, wenn der betreffende Gemeinschafter iSd § 81 Abs 2 BAO weder namhaft gemacht noch rechtswirksam bestellt ist. Das gilt nicht nur für die übrigen Gemeinschafter, sondern auch für jenen, der unrichtigerweise als Bevollmächtigter behandelt und dem zugestellt worden ist. Eine von einem solchen Gemeinschafter eingebrachte Berufung ist daher zurückzuweisen, weil der Feststellungsbescheid auch mit dem Teil seines Inhaltes, der sich an den Zustellungsempfänger persönlich richtet, nicht wirksam erlassen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150131.X02

Im RIS seit

19.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at